

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 10. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2022

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.12.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
König, Oliver
Wirket, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Antrag auf Baugenehmigung; 10/2022 - Neubau eines Stahlgittermastes, H=40m auf Betonfundament in der Nähe der Ortschaft Preying
3. Antrag auf Baugenehmigung; 11/2022 - Neubau eines Stahlgittermastes, H=40m auf Betonfundament in der Gemarkung Forstöd
4. Vollzug des BauGB; Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Ergänzungssatzung (Ortsabrundungssatzung) "Entschenreuth Süd-Ost" durch Deckblatt Nr. 1
5. Vollzug des BauGB; Billigung des Entwurfs für die Änderung der Ergänzungssatzung (Ortsabrundungssatzung) "Entschenreuth Süd-Ost" durch Deckblatt Nr. 1
6. Vollzug des Fundrechts; Abschluss einer Vereinbarung bezüglich Aufwendungsersatz bei Fundtieren
7. Ausschüttung "Gustav-Eder Stiftung" 2022
8. Informationen - öffentlich
9. Verleihung der Ehrenbürgerwürde (Beratung nichtöffentlich und Beschlussfassung öffentlich);

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 10. Sitzung des Gemeinderates 2022 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 **Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung**

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 2 **Antrag auf Baugenehmigung; 10/2022 - Neubau eines Stahlgittermastes, H=40m auf Betonfundament in der Nähe der Ortschaft Preying**

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 10/2022
der ATC Germany Holdings GmbH, Gneisenaustraße 15, 80992 München,
Neubau eines Stahlgittermastes, H=40m auf Betonfundament für die ATC Germany Holdings GmbH
auf Fl. Nr. 473/5, Gemarkung Lembach (Nähe der Ortschaft Preying),
wird beschlussmäßig behandelt.

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (B 85).

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 3 Antrag auf Baugenehmigung; 11/2022 - Neubau eines Stahlgittermastes, H=40m auf Betonfundament in der Gemarkung Forstöd

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung 11/2022
der ATC Germany Holdings GmbH, Gneisenaustraße 15, 80992 München,
Neubau eines Stahlgittermastes, H=40m auf Betonfundament für die ATC Germany Holdings
GmbH
auf Fl. Nr. 10, Gemarkung Forstöd (in der Gemarkung Forstöd),
wird beschlussmäßig behandelt.
Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde
Saldenburg.
Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer be-
fahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (B 85).
Wasserversorgung: Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.
Abwasserbeseitigung: Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Da die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann das ge-
meindliche Einvernehmen erteilt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

**TOP 4 Vollzug des BauGB; Aufstellungsbeschluss für die Änderung der Ergän-
zungssatzung (Ortsabrundungssatzung) "Entschenreuth Süd-Ost" durch
Deckblatt Nr. 1**

Sachverhalt:

Die rechtskräftige Ergänzungssatzung „Entschenreuth Süd-Ost“ soll durch Deckblatt Nr.
1 geändert werden. Die bestehende Satzung aus dem Jahre 2001 sieht auf der Flur-Nr.
1839 (Gemarkung Saldenburg) zwei Bauparzellen vor. Das Grundstück wurde verkauft
und der neue Eigentümer möchte darauf ein barrierefreies und altersgerechtes Wohn-
haus errichten. Das Landratsamt Freyung-Grafenau - in seiner Funktion als Baugeneh-
migungsbehörde - hat darauf hingewiesen, dass durch den geplanten Bau des Wohn-
hauses die Grundzüge der Planung der bestehenden rechtskräftigen Ergänzungssat-
zung „Entschenreuth Süd-Ost“ beeinträchtigt sind und somit mittels Deckblatt Nr. 1 ge-
ändert werden muss, um Baurecht zu schaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Saldenburg beschließt die Änderung der Ergänzungssatzung
(Ortsabrundungssatzung) „Entschenreuth Süd-Ost“ durch Deckblatt Nr. 1, um Baurecht
für ein barrierefreies und altersgerechtes Wohnhaus zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 5 Vollzug des BauGB; Billigung des Entwurfs für die Änderung der Ergänzungssatzung (Ortsabrundungssatzung) "Entschenreuth Süd-Ost" durch Deckblatt Nr. 1

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg hat für den Erlass der Ergänzungssatzung (Ortsabrundungssatzung) „Entschenreuth Süd-Ost“ einen Entwurf erstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat von Saldenburg billigt den Entwurf, der als **Anlage** beigelegt ist, für die Änderung der Ergänzungssatzung (Ortsabrundungssatzung) „Entschenreuth Süd-Ost“ durch Deckblatt Nr. 1 mit Begründung in der Fassung vom 28.11.2022 gefertigt vom Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 6 Vollzug des Fundrechts; Abschluss einer Vereinbarung bezüglich Aufwendersatz bei Fundtieren

Sachverhalt:

Nach den fundrechtlichen Bestimmungen sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren (§§ 90 a, 967 BGB i. V. m. §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Fundverordnung (FundV)). Für in gemeindefreien Gebieten aufgegriffene Fundtiere nimmt das Landratsamt diese Aufgaben wahr. Die Tiere müssen gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden.

Im Rahmen der Vereinbarung zum Aufwendersatz bei Fundtieren zwischen den Gemeinden, dem Landratsamt und dem Tierschutzverein Tiere in Not e.V. (jetzt Tierschutzliga Stiftung Tier und Natur) vom 29.06.2005 wurde diese Aufgabe auf das Tierheim Wollaberg übertragen. Zur Deckung der notwendigen Aufwendungen hat das Tierheim bisher einen jährlichen Pauschalbetrag von 4.000,- € erhalten (0,05 €/Einwohner).

Diese Vereinbarung wurde durch die Tierschutzliga Stiftung mit Schreiben vom 14.09.2022, vertreten durch die Leiterin des Tierheims Wollaberg, ordnungsgemäß gekündigt.

Aufgrund extremer Kostensteigerungen können die tatsächlich anfallenden jährlichen Kosten für Fundtiere (u.a. für Tierarzt, Futter, Personal, Kraftstoff) durch die bisherige Pauschale von 4.000,- € bei Weitem nicht mehr gedeckt werden.

Die Leiterin des Tierheims schlägt daher eine Erhöhung der „Fundtier-Pauschale“ von bisher 0,05 €/Einwohner auf 0,30 €/Einwohner vor.

In vergleichbaren Landkreisen zahlen die Gemeinden bereits jetzt deutlich höhere Pauschalen (rd. 0,60 € - 0,75 €/Einwohner).

Das Landratsamt Freyung-Grafenau beteiligt sich an den Kosten künftig mit einem Beitrag von 410,40 € (bisher 300,- €) und rundet damit die Pauschale auf die gerade Summe von 24.000,- € auf, auch wenn nach den vorliegenden Fundtierlisten bisher kein gemeindefreies Gebiet als Fundort angegeben wurde.

Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, rechnet das Tierheim die Kosten für Fundtiere einzeln mit den Gemeinden ab. Dies kann im Einzelfall (z.B. bei verletzten Tieren) zu deutlich höheren Kosten für die Gemeinden führen. Zudem entsteht dadurch ein enormer Verwaltungsaufwand.

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird daher empfohlen, eine neue „Fundtier-Vereinbarung“ zwischen den Gemeinden, dem Landratsamt und der Tierschutzliga Stiftung mit der Zweigstelle Tierheim Wollaberg abzuschließen.

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 20.10.2022 wurde die geplante Umsetzung vorgestellt. Die Fundtier-Pauschale soll im Einvernehmen mit allen beteiligten Gemeinden auf insgesamt 24.000,- € (Gemeinden 0,30 €/Einwohner + Betrag Landratsamt FRG) erhöht werden. Die entsprechende Kostenaufteilung pro Gemeinde ist als Anlage beigefügt. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Innernzell, Herr Josef Kern, hat sich bereit erklärt, die Vereinbarung als Vertreter für die Gemeinden zu unterzeichnen. Die beteiligten Kommunen erteilen ihm dafür entsprechende Vollmachten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Saldenburg stimmt der vorgeschlagenen Pauschalabrechnung für die Verwahrung bzw. Unterbringung von Fundtieren durch das Tierheim Wollaberg zu und beschließt, den vorliegenden Vereinbarungs-Entwurf anzunehmen.
2. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Innernzell, Herr Josef Kern, wird ermächtigt, die Fundtier-Vereinbarung im Namen der Gemeinde Saldenburg, Seldenstraße 30, 94163 Saldenburg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 7 Ausschüttung "Gustav-Eder Stiftung" 2022

Sachverhalt:

Da der Ausschüttungsbetrag auch in diesem Jahr auf Grund der Zinssituation (Zinssatz 0 %) mit **223,41 €** (Betrag aus den Vorjahren) sehr niedrig ist, und die Waisen aus der Bürgerstiftung bedacht werden, schlägt Bürgermeister König vor, auch in diesem Jahr keine Ausschüttung vorzunehmen und den Ausschüttungsbetrag dem Folgejahr zuzurechnen.

Beschluss:

Laut Richtlinien ist der Gemeinderat Saldenburg allein für die Verteilung des Erlöses aus der „Gustav-Eder Stiftung“ zuständig.

Im Jahre 2022 beträgt der zu verteilende Erlös insgesamt **223,41 €**.

In Anbetracht der gegebenen Vorgaben, beschließt der Gemeinderat Saldenburg, dass auch in diesem Jahr aus der „Gustav-Eder Stiftung“ **keine** Ausschüttung vorgenommen wird. Der Betrag in Höhe von 223,41 € wird dem Erlös des Folgejahres (2023) zugerechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 8 Informationen - öffentlich

Sachverhalt:

A) Gemeindlicher Kindergarten Saldenburg

Zuweisungen und Zuwendungen zur Erweiterung und zum Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg

- a) Zuweisungen des Freistaates Bayern nach Art. 10 BayFAG durch die Regierung von Niederbayern
Die Anzeige der Inbetriebnahme (am 01.09.2022) des erweiterten und umgebauten Kindergartens Saldenburg ist zwischenzeitlich erfolgt.
Der Verwendungsnachweis wird zeitnah erstellt und der Regierung von Niederbayern vorgelegt.
- b) Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 zur Erweiterung und zum Umbau der gemeindlichen Kindertagesstätte in Saldenburg

Die Anzeige der Inbetriebnahme (am 01.09.2022) des erweiterten und umgebauten Kindergartens Saldenburg ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Verwendungsnachweis wird zeitnah erstellt und der Regierung von Niederbayern vorgelegt.

- c) Zuwendungen gemäß der Richtlinie über die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden

Der Verwendungsnachweis wird zeitnah erstellt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgelegt.

- d) Zuwendungen gemäß der Richtlinie über die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren

Der Verwendungsnachweis wird zeitnah erstellt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgelegt.

zur Kenntnis genommen

TOP 9 Verleihung der Ehrenbürgerwürde (Beratung nichtöffentlich und Beschlussfassung öffentlich);

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 03.11.2022 wurde vom Gemeinderatsmitglied Dr. Stefan Hundsrucker folgender Antrag eingebracht:

Frau Maria Kapsner, wh. in Saldenburg soll die Ehrenbürgerwürde verliehen werden.

Als Begründung führte er an, dass Frau Kapsner jahrzehntelang so viel Gutes für die Allgemeinheit und Gemeinde geleistet habe.

Der Erste Bürgermeister versprach, die Angelegenheit zu prüfen und als Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung aufzunehmen.

Zwischenzeitlich wurde vom Gemeinderatsmitglied Herrn Dr. Stefan Hundsrucker folgende, sehr ausführliche und umfangreiche Begründung seines Antrages, vorgelegt:

Eine Veröffentlichung der ausführlichen und umfangreichen Begründung des Antrages findet wegen der schutzwürdigen Belange von Frau Kapsner nicht statt!!!

Die Gemeinden haben im Rahmen der ihnen zustehenden Selbstverwaltung verschiedene Möglichkeiten, verdiente Persönlichkeiten zu ehren.

So können sie etwa Ehrenmedaillen oder früheren kommunalen Wahlbeamten die Bezeichnung „Altbürgermeister/Altbürgermeisterin“ verleihen.

Auch einer Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrenringen o. A. stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen.

Eine besondere Art der Ehrung von Persönlichkeiten besteht in der Benennung von Straßen; diese Ehrung wird allerdings Lebenden regelmäßig nicht zuteil.

Die höchste Ehrung, die Gemeinden verleihen können, ist die **Ehrenbürgerwürde**.

Gesetzliche Voraussetzung für diese Ehrung ist allein, dass sich die betreffende Person um die Gemeinde verdient gemacht hat.

Es genügen also nicht allgemeine Verdienste „um Volk und Staat,“ vielmehr muss ein Bezug zur Gemeinde bestehen.

In diesem Rahmen ist allerdings kein enger Maßstab anzulegen.

So brauchen die Verdienste nicht im kommunalpolitischen Bereich zu liegen oder durch finanzielle Zuwendungen an die Gemeinde begründet sein. Es genügt sogar, wenn die Gemeinde durch die Tätigkeit der betreffenden Person mittelbar einen Vorteil erfährt.

Daher ist auch die Ehrung von Künstlern, Sportlern oder sonstigen berühmten Persönlichkeiten zulässig, die der Gemeinde in besonderer Weise verbunden sind.

Da die Ehrenbürgerwürde die höchste Auszeichnung ist, welche die Gemeinde zu vergeben hat, ist hier eher ein strenger Maßstab anzulegen.

Weitere persönliche Voraussetzungen sind für diese Ehrung nicht zu erfüllen. Insbesondere muss die zu ehrende Person nicht Gemeindegänger sein.

Eine Ehrung Verstorbener kommt nicht in Betracht.

Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ist eine bloße Auszeichnung. Mit ihr werden keine besonderen Rechte verliehen.

Zuständig für die Auszeichnung ist der Gemeinderat.

Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde; sie soll nach verbreiteter und bislang vertretender Auffassung wegen der schutzwürdigen persönlichen Belange des Betroffenen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Richtigerweise ist zwischen Beratung und Beschlussfassung zu differenzieren. Soweit im Einzelfall Rücksichten auf berechnete Ansprüche der in Aussicht genommenen Persönlichkeit entgegenstehen sollten, hat die Beratung im nichtöffentlichen Teil zu erfolgen. Die Beschlussfassung ist angesichts des überwiegenden und berechneten Informationsinteresses der Gemeindegänger stets im öffentlichen Teil vorzunehmen.

Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde erfolgt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

Die betroffene Person muss der Ehrung (stillschweigend oder ausdrücklich) zustimmen.

Nach der Beratung im nichtöffentlichen Teil wird die Öffentlichkeit zugelassen.

Die Beschlussfassung erfolgt im öffentlichen Teil!

Beschluss:

Da die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde vorliegen, wird Frau Maria Kapsner die Ehrenbürgerwürde (mit sofortiger Wirkung) verliehen.

Frau Maria Kapsner ist die Ehrenbürgerurkunde, im Rahmen einer kleinen Feierlichkeit, auszuhandigen.

Die Verwaltung wird angewiesen, umgehend die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.